Bundesamt für Strahlenschutz

Bekanntmachung gemäß § 11 der Röntgenverordnung (RöV)

5. Nachtrag zur Zulassung BW/489/97/Rö

Vom 8. Juli 2005

Gemäß den §§ 8 ff. RöV vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) wird die Bauartzulassung Nr. BW/489/97/Rö, erteilt durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart am 4. Juli 1997 und zuletzt geändert durch das Bundesamt für Strahlenschutz am 27. Dezember 2004, wie folgt ergänzt:

Bauartzeichen: BW/489/97/Rö

Bezeichnung Schichtdickenmessgerät

der Vorrichtung: (Vollschutzgerät nach Anlage 2 Nr. 3 RöV)

Typenbezeichnungen: Fischerscope X-Ray XDL

Inhaber der Zulassung/ Helmut Fischer GmbH + Co. KG

Hersteller Industriestraße 21 der Vorrichtung: 71069 Sindelfingen

Befristung: 4. Juli 2007

Die Bauartzulassung wird wie folgt geändert:

Zum Einbau in die Vorrichtung ist auch die Röntgenröhre des Typs KL15-0.8-70, Hersteller KAILONG, China, zugelassen. Die technischen Kenndaten der Röntgenröhre sind im Datenblatt No. KL/SM-15-2001 festgelegt.

Dieser 5. Nachtrag gilt nur im Zusammenhang mit der o.g. Bauartzulassung und den hierzu ergangenen Nachträgen.

Salzgitter, den 8. Juli 2005 57502/2-109

Bundesamt für Strahlenschutz

Im Auftrag Czarwinski